

Allgemeine Verkaufsbedingungen

- I. für die Produktion und/oder Vertrieb/Betrieb von Produkten,
- II. für den Vertrieb und Betrieb von Elektroladestationen,
- III. für die Vermarktung von Werbung und Anzeigen,
- IV. für den Onlinehandel mit Produkten,
- V. für die Vermarktung von THG-Quoten und
- VI. für die Vermarktung von eingewilligten Daten

Präambel

Die Bidirex GmbH [Karl-Friedrich-Benz-Str. 5b, 79395 Neuenburg, info@bidirex.com] (nachfolgend: „**Bidirex**“) ist ein Technologieunternehmen, das sich auf die Produktion, den Vertrieb und Betrieb unterschiedlicher Produkte spezialisiert hat.

So ist Bidirex etwa im Fahrzeugbau und der Antriebstechnik sowie der Produktion von PV-Carports tätig (nachfolgend „**Produktion und/oder Vertrieb/Betrieb von Produkten**“).

Darüber hinaus stellt Elektroladestationen – mit und ohne Display – her bzw. kauft solche zu und verkauft bzw. betreibt diese (nachfolgend „**Betrieb von Elektroladestationen**“).

Elektroladestationen mit Display oder lediglich Displays ohne Elektroladestationen ermöglichen die Schaltung von Werbung und Anzeigen, die Ermöglichung von Spielen, Gewinnspielen u.ä. sowie den Erhalt von Gutscheinen, Rabattcodes u.a. (nachfolgend „**Vermarktung von Werbung und Anzeigen**“).

Zudem können über diese Displays bzw. interagierend mit dem Mobiltelefon oder sonstigen internetfähigen Systemen Produktkäufe online vorgenommen werden (nachfolgend „**Onlinehandel mit Produkten**“).

Ferner bietet Bidirex ihren Kunden einen Service zur Vermarktung der anrechenbaren Treibhausgasminderung von Elektrofahrzeugen an (nachfolgend „**Vermarktung von THG-Quoten**“ - §§37a ff. BImSchG iVm 38. BImSchV).

Beim Betrieb der Elektroladestationen bzw. über ihre Homepage www.bidirex.com bietet Bidirex ihren Kunden auch die Möglichkeit an, Ladeguthaben bzw. Einkaufsguthaben zu generieren, indem diese freiwillig ihre ausgewählten Daten zur Verwertung durch Bidirex übermitteln und in die entsprechende Nutzung einwilligen (nachfolgend „**Daten-Vermarktung**“).

Verbraucher (§ 13 BGB) und/oder Unternehmer (§ 14 BGB), nachfolgend jeweils „**Nutzer**“ genannt, können auf Basis dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen (nachfolgend: „**AGB**“) einen Vertrag mit Bidirex abschließen. Dabei gelten je nach Vertragsgegenstand folgende Regelungen:

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird in den AGB das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

I. Produktion und/oder Vertrieb/Betrieb von Produkten

§ 1 Gültigkeit

1. Für – auch zukünftige – Verträge zwischen Bidirex und der anderen Vertragspartei (im Folgenden „Käufer“ genannt) gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Abweichenden Regelungen in den Allgemeinen Verkaufsbedingungen des Käufers wird daher ausdrücklich widersprochen, es sei denn, Bidirex hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Verkaufsbedingungen von Bidirex gelten auch dann, wenn Bidirex in Kenntnis entgegenstehender oder von den Verkaufsbedingungen der Bidirex abweichender Bedingungen des Käufers ihre vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos erfüllt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Bidirex und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
3. Die vorliegenden Bedingungen sind auf Werkverträge und gemischte Verträge entsprechend anwendbar (z.B. Montage von Schraubpfählen).
4. An den dem Käufer überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen hat Bidirex die alleinigen Eigentums- und Urheberrechte. Sie dürfen grundsätzlich, und vor allem bei Vertraulichkeitsvermerk, Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Bidirex offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Vertrages fort und erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.
5. Im Zusammenhang mit Bestellungen des Käufers gelten Informationen, die Bidirex erhält, nicht als vertraulich.

§ 2 Vertragsschluss – Preise – Zahlungsbedingungen

1. Alle den Vertrag, sein Zustandekommen und seine Ausführung betreffenden Erklärungen und Vereinbarungen zwischen Bidirex und dem Käufer sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebote von Bidirex und darin enthaltene Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind unverbindlich. An die Preise in ausdrücklich als verbindlich gekennzeichneten Angeboten hält sich Bidirex drei Monate ab Angebotsdatum gebunden.
3. Ein Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung von Bidirex in Schrift- oder Textform zustande. Bietet Bidirex seine Waren oder Dienstleistungen aber im Rahmen einer Online-Auktion an und gibt der Käufer auf einen oder mehrere der online angebotenen Artikel ein Gebot ab, so kommt der Vertrag bereits mit Abgabe des Gebots bzw. dessen Zugang bei Bidirex zustande. Voraussetzungen hierfür sind die jeweils geltenden Auktionsregeln wie z.B. Ablauf der Auktion, kein höheres Angebot durch andere Bieter, etc.
Sollte etwa die Montage von Produkten (z.B. Schraubpfähle) aufgrund unvorhersehbarer Hindernisse unmöglich oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchführbar sein, ist Bidirex berechtigt, die Leistung an den betroffenen Standorten zu verweigern. Der übrige Teil des Vertrags bleibt davon unberührt.
4. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise von Bidirex „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Vom Leistungsumfang von Bidirex nicht umfasst sind ebenso Anschlüsse an das öffentliche Strom-, Wasser- und Abwassernetz sowie notwendige Mauerdurchführungen und Abdichtungen, elektrische Anschlüsse und Verkabelungen an Anlagen. Ebenso werden Zusatzleistungen wie die Montage in felsigen Böden, das Entfernen von Pflastersteinen oder Kernbohrungen durch Asphalt von Bidirex gesondert in Rechnung gestellt. Ferner fallen folgende Zuschläge für Arbeiten zu nachfolgenden Zeiten an:
 - Sonntagsarbeit: 50 %
 - Feiertagsarbeit: 125 %Verschieben sich fest vereinbarte Montagetermine aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, und erfolgt keine Mitteilung spätestens 14 Tage vor dem geplanten Baubeginn, wird eine Gebühr in Höhe von 5 % der Nettoauftragssumme für bereits eingeplante Maschinen und Mitarbeiter fällig.
5. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in den Preisen von Bidirex eingeschlossen; sie

wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
7. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.
8. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Bidirex anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
9. Werden Bidirex Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere fällige Zahlungen ausbleiben, kann Bidirex die gesamte Restschuld sofort fällig stellen. Außerdem ist Bidirex in diesem Falle berechtigt, ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung zu erbringen oder Sicherheiten zu verlangen.
10. Handelt es sich beim Käufer um einen Verbraucher (§ 13 BGB), so hat dieser gemäß nachfolgenden Regelungen ein Widerrufsrecht.

Widerrufsrecht

Der Käufer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail oder durch Rücksendung der Sache) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache.

Ausgenommen sind Sonderanfertigungen, sobald die Ausführung begonnen hat.

Der Widerruf ist zu richten an: Bidirex GmbH, Karl-Friedrich-Benz-Str. 5b, 79395 Neuenburg

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie Bidirex die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur

in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie Bidirex insoweit ggf. Wertersatz leisten.

Der Käufer hat Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware entstandene Verschlechterung zu leisten. Der Käufer darf die Ware vorsichtig und sorgsam prüfen. Den Wertverlust, der durch die über die reine Prüfung hinausgehende Nutzung dazu führt, dass die Ware nicht mehr als „neu“ verkauft werden kann, hat der Käufer zu tragen. Gleiches gilt im Falle der Beschädigung der zurückgegebenen Ware.

Für die Rückgabe ist – soweit möglich – die Originalverpackung zu verwenden. Bei der Rücksendung technischer Geräte sind sämtliche Garantie- und Service-Unterlagen beizufügen.

Der Käufer kann die Wertersatzpflicht vermeiden, indem er die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nimmt und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt.

§ 3 Lieferzeit und käuferseits zu erbringende Leistungen

1. Liefertermine und -fristen sind unverbindlich. Die Lieferzeit beginnt nicht vor vollständiger Klärung der technischen Einzelheiten des Auftrags, vereinbartem Dokumenten- und/oder Anzahlungserhalt und der Erfüllung sonstiger Pflichten des Käufers.
2. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung von Bidirex setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Käufers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart.
4. Bidirex ist zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt.
5. Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Bidirex berechtigt, den Bidirex insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
6. Sofern die Voraussetzungen von § 3 Abs. 5 vorliegen, geht die Gefahr eines

zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

7. Der Käufer ist verpflichtet, sämtliche im Vertrag anfallenden käufer- bzw. bauseitigen Arbeiten vor dem vereinbarten Liefer- bzw. Montagetermin fertigzustellen.

Die Baustelle muss gut zugänglich sein.

Sollten für die Lieferung bzw. für die Montagearbeiten behördliche oder sonstige Genehmigungen erforderlich sein, ist der Käufer für die Beschaffung der notwendigen Genehmigungen verantwortlich.

Sollte der Käufer seinen Verpflichtungen zum vereinbarten Termin nicht nachgekommen sein und Bidirex dadurch Wartezeiten oder Mehrarbeiten entstehen, welche vertraglich nicht festgelegt wurden, so berechnet Bidirex dem Käufer diese Zeiten mit 75,00 EUR inkl. MwSt. pro Stunde pro Mitarbeiter.

Der Käufer bestätigt im Falle der Montage von Schraubpfählen, dass diese für den geplanten Verwendungszweck geeignet sind. Er ist zudem verantwortlich, die Standfestigkeit der Fundamente nach Abschluss der Montage zu prüfen und diese zur Verwendung freizugeben. Die Freigabe zur Nutzung erfolgt erst nach positiver schriftlicher Abnahme durch den Käufer. Bei Abweichungen von den vorliegenden Bodenverhältnissen, die zusätzliche Maßnahmen erfordern, werden diese gesondert abgerechnet. Der Käufer haftet für Schäden, die durch abweichende Bodenverhältnisse entstehen. Der Käufer ist zudem verantwortlich, unaufgefordert Angaben zu unterirdischen Leitungen, Schächten oder Hohlräumen zu machen, die durch die Montage der Schraubpfähle beschädigt werden könnten. Verstößt schuldhaft er gegen diese Hinweispflicht, haftet er für alle daraus resultierenden Schäden.

8. Bidirex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Bidirex haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von Bidirex zu vertretenden Lieferverzugs der Käufer berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
9. Bidirex haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf

einer von Bidirex zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist Bidirex zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von Bidirex zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

10. Bidirex haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von Bidirex zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
11. Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Käufers bleiben vorbehalten.

§ 4 Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist (z.B. in Bezug auf die gelieferten Schraubpfähle vor deren Montage). Bei Sonderanfertigungen gemäß den vom Käufer übermittelten Angaben oder Maßen haftet Bidirex jedoch nicht für Mängel, die auf Fehler oder Ungenauigkeiten in den Angaben und Maßen beruhen.
2. Das Nacherfüllungswahlrecht gemäß § 439 Abs. 1 BGB (Nachbesserung oder Nachlieferung) steht Bidirex zu.
3. Bidirex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von Bidirex beruhen. Soweit Bidirex keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Bidirex haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern Bidirex schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den

vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

5. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag erstattet Bidirex den Kaufpreis abzüglich eines das Alter der Lieferung berücksichtigenden Betrages.
8. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von Bidirex nicht befolgt, Änderungen an den Leistungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Materialien verwendet, so entfallen jegliche Gewährleistungsansprüche. Dasselbe gilt, wenn die Leistungen von Bidirex nicht vertragsgemäß verwendet bzw. zusammen mit fremden Leistungen eingesetzt werden oder der Mangel der Leistung auf vom Käufer zur Verfügung gestellten Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht.
9. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
10. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt fünf Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

§ 5 Gesamthaftung

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach § 5 Abs. 1 gilt auch, soweit der Käufer anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung Bidirex gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche

Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen von Bidirex.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

1. Bidirex behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Bidirex berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch Bidirex liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Bidirex ist nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
2. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
3. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer Bidirex unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Bidirex Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Bidirex die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den Bidirex entstandenen Ausfall.
4. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Bidirex jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der Forderung von Bidirex ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Bidirex, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Bidirex verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder

Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so kann Bidirex verlangen, dass der Käufer Bidirex die abgetretenen Forderungen und dessen Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für Bidirex vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, Bidirex nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Bidirex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
6. Wird die Kaufsache mit anderen, Bidirex nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Bidirex das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Bidirex anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für CS.
7. Der Käufer tritt Bidirex auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Bidirex gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
8. Bidirex verpflichtet sich, die Bidirex zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten von Bidirex die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt CS.

§ 7 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Wenn Dritte aufgrund der Benutzung der Leistung durch den Käufer Ansprüche

wegen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten gegen diesen erheben, unterrichtet der Käufer Bidirex unverzüglich schriftlich. Für diese Fälle behält sich Bidirex alle Abwehr- und außergerichtlichen und gerichtlichen Maßnahmen zur Rechtsverteidigung vor. Der Käufer unterstützt Bidirex dabei.

§ 8 Anwendbares Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Bidirex und dem Käufer gilt ausschließlich deutsches Recht. Auch im grenzüberschreitenden Verkehr gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen der Bidirex und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten wird am Geschäftssitz von Bidirex begründet. Bidirex ist jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz von Bidirex.
4. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist Bidirex nicht verpflichtet und nicht bereit.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam.

II. Betrieb von Elektroladestationen

§ 1 Vertragsschluss und Nutzung der Ladestation

- (1) Vertragspartner des Nutzungsvertrages sind Bidirex als Betreiberin der Ladestation und der Nutzer. Der Vertrag beginnt mit dem Anschluss des Ladekabels an das Fahrzeug und endet mit dem Abstecken des Ladekabels vom Fahrzeug. Der Gefahrübergang erfolgt an der Ladesteckdose der jeweiligen Ladestation oder am angeschlagenen Ladekabel der Ladestation. Der Fahrzeughalter ist verpflichtet den Ladevorgang nach Anschluss an die Ladestation zu starten. Bidirex haftet nicht für Fehlbedienungen des Nutzers.
- (2) Die Nutzung der Ladestation hat nach der Bedienungsanleitung, bestimmungsgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt zu erfolgen und ist ausschließlich für das Aufladen von Batterien von Elektrofahrzeugen gestattet. Der Nutzer hat sich vor der Nutzung der Ladestation über deren ordnungsgemäße Bedienung zu informieren. Es dürfen ausschließlich geprüfte und zugelassene Kabel und Steckvorrichtungen verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verwendung von Zwischenadaptern ist nicht erlaubt. Bidirex behält sich das Recht vor, Ladekabel und Ladeequipment, die den Bestimmungen und Vorschriften entsprechen und die einen gefahrgeneigten Zustand oder eine erhebliche Gefahr für Dritte darstellen, vom Ladepunkt zu entfernen.
- (3) Es dürfen ausschließlich für den Straßenverkehr zugelassene Fahrzeuge angeschlossen werden.
- (4) Vor der Nutzung der Ladestation ist diese auf äußerliche Unversehrtheit zu überprüfen. Bei erkennbaren Schäden am Gehäuse, an den Schutzklappen und den Anschlussdosen, bei jeglicher Art von Fehlfunktion der Ladestation

und Anzeichen von Vandalismus darf die Nutzung der Ladestation weder begonnen noch fortgesetzt werden. Bidirex bittet den Nutzer, festgestellte Mängel über die an der Ladestation ausgewiesene Service-Rufnummer oder E-Mail-Adresse zu melden.

§ 2 Parkflächen

Der Nutzer hat für den Ladevorgang die hierfür gekennzeichnete Parkfläche zu benutzen und diese unmittelbar nach Abschluss des Ladevorgangs zu verlassen. Die Nutzung der Parkfläche zu anderen Zwecken, insbesondere zum Parken, ist nicht gestattet.

§ 3 Ladetechnik, Ladekabel

- (1) Ausgestattet sind die Ladesäulen mit einer bzw. zwei Ladesteckdosen; angeschlagene Ladekabel, die einzelne Ladesteckdose oder Ladekabel wird als Ladepunkt bezeichnet.
- (2) Bidirex behält sich vor, jederzeit Änderungen an den technischen Spezifikationen sowie der Bedien- und Funktionsweise der Ladesäulen vorzunehmen.
- (3) Das vom Nutzer verwendete Ladekabel hat den aktuellen Vorschriften und Normen zu entsprechen und sich in einem sicheren Zustand zu befinden.
- (4) Vor Durchführung eines Ladevorgangs hat der Nutzer das Ladekabel auf erkennbare Beschädigungen zu prüfen. Insbesondere dann, wenn Beschädigungen wie Knicke, Risse, Blankstellen, verbogene und korrodierte Steckkontakte usw. festgestellt werden, darf das Ladekabel nicht zum Laden an der Ladestation verwendet werden. Im Übrigen sind die Herstellerangaben zu beachten.
- (5) Das Ladekabel muss seitens der Ladeinfrastruktur über einen Typ 2 Stecker und fahrzeugseitig über die jeweilige fahrzeugspezifische Kupplung verfügen und die Kommunikation zwischen Ladestation und angeschlossenen Fahrzeug geeignet sein. Während der Anforderung des Ladevorgangs und für die Dauer des gesamten Ladevorgangs muss das Ladekabel fest mit der Ladestation und dem Fahrzeug verriegelt sein. Die Entriegelung hat aktiv am Fahrzeug

durch den Nutzer zu erfolgen.

- (6) Es dürfen grundsätzlich keine Adapter (mit oder ohne Kabel) verwendet werden. Dies gilt insbesondere für Adapter, die den Ladevorgang über Schaltorgane oder dergleichen einleiten oder unterbrechen.

§ 4 Ladung

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, mit Ladekarten von Bidirex sowie sämtlichen sonst an den jeweiligen Ladestation akzeptierten Zahlungsmethoden die von Bidirex betriebenen Ladesäulen zur Beladung von Elektrofahrzeugen zu nutzen.
- (2) Ladekarten darf der Nutzer nur gemäß den Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen verwenden.
- (3) Der Nutzer ist verantwortlich, alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um die sichere Verwahrung und Verwendung seiner Ladekarte zu gewährleisten. Die Ladekarte ist insbesondere sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in Hände Dritter gelangt.
- (4) Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung oder sonstigem Abhandenkommen einer Ladekarte von Bidirex hat der Nutzer dies unverzüglich der Betreiberin schriftlich mitzuteilen (Verlustanzeige). Der Nutzer haftet für sämtliche Transaktionen, die mit einer verloren, gestohlen oder sonst abhanden gekommenen Ladekarte getätigt werden, bis die Verlustmeldung des Nutzers bei Bidirex eingegangen ist. Der Nutzer ist verpflichtet, Bidirex die entstandenen Kosten zu erstatten.
- (5) Bidirex ist berechtigt, die von ihr ausgegebene Ladekarte bei missbräuchlicher Verwendung einzuziehen.
- (6) Die von Bidirex ausgegebene Ladekarte bleibt ihr Eigentum und ist auf Verlangen zurückzugeben.
- (7) Mit Meldung des Verlustes wird Bidirex die von ihr ausgegebene Ladekarte unverzüglich sperren.

§ 5 Stromtarif, Direct Payment (z.B. mit Kreditkarte)

- (1) Sofern die Ladestation mit einem Display ausgestattet ist, gilt für die Nutzung der Ladestation der an der Ladesäule veröffentlichte Tarif, es sei denn der Nutzer hat mit Bidirex einen günstigeren Ladetarif vereinbart (z.B. in Form einer Ladekarte oder ad hoc in Form eines Direct Payments); in diesen Fällen kommt der jeweils vereinbarte Ladetarif zur Anwendung. Die Preise verstehen sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %).
- (2) Ein vereinbarter Ladetarif liegt etwa dann vor, wenn mit dem Nutzer ein separater Vertrag geschlossen wurde, der die Nutzung der von Bidirex betriebenen Ladestationen zu vereinbarten Stromtarifen vorsieht; dies kann etwa in Form einer von Bidirex ausgegebenen Ladekarte oder einer sog. Direct Payment-Ladung über die App/Webanwendung von Bidirex der Fall sein.
- (3) Der am Ladepunkt angebrachte QR-Code für das Direct Payment kann vom Nutzer mit dem Barcodescanner eines Smartphones eingescannt werden und führt zu einer mobilen Website. Alternativ kann auch die ausgewiesene URL direkt im Internetexplorer eingegeben werden.
- (4) Nach Auswahl der bevorzugten Zahlungsmethode im Direct Payment wird der Nutzer aufgefordert, seine Zahlungsdaten, Namen und Vornamen sowie E-Mail-Adresse anzugeben.
- (5) Nach Bestätigung der AGB und der Datenschutzbestimmungen wird der Ladevorgang durch Klicken des Buttons "Jetzt kostenpflichtig Laden" gestartet. Bestätigt der Kunde die AGB oder Datenschutzbestimmungen nicht, ist eine Nutzung der Ladeinfrastruktur im Wege des Direct Payments nicht möglich.
- (6) Beendet wird der Ladevorgang durch das Lösen des Ladekabels vom beladenen Fahrzeug. Binnen

24 Stunden nach Beendigung des Ladevorgangs wird unverschlüsselt ein Zahlungsbeleg an die angegebene E-Mail-Adresse versandt.

- (7) Möchte der Nutzer eine Kreditkarte für die Bezahlung der Ladeleistung verwenden, wird er nach der Auswahlseite aufgefordert, seine Kreditkarteninformationen einzugeben. Mit dem Button „Jetzt kostenpflichtig Laden“ wird der Vorgang abgeschlossen. Nach erfolgreicher Eingabe und Übermittlung wird der Ladevorgang gestartet. Es wird ein in der Web-Anwendung vor Beginn des Ladevorgangs angezeigter Betrag beim jeweiligen Bankinstitut vorautorisiert, das bei der verwendeten Kreditkarte für die Ladeleistung hinterlegt ist. Dieser Betrag wird während des Ladevorgangs von der Bank auf dem Kreditlimit blockiert und nach Ende des Ladevorgangs verrechnet. Abhängig vom Bankinstitut kann die Blockierung bis zu vier Wochen bestehen bleiben. Der Maximalbetrag kann während eines Ladevorgangs nicht überschritten werden und stellt somit die maximalen Kosten des Ladevorgangs dar.
- (8) Sofern eine aktive Datenverbindung zur Ladestation besteht, behält sich Bidirex vor, den Ladevorgang zu beenden, sobald der Maximalbetrag erreicht ist. Sollte keine Datenverbindung bestehen, kann es vorkommen, dass der Nutzer auch über den Maximalbetrag hinaus laden kann. Die Rechnung kann in diesem Fall ausnahmsweise dennoch nur im Umfang des Maximalbetrages gestellt werden.
- (9) Bidirex behält sich vor, eine Standgebühr zu verlangen. Diese wird an der Ladestation, im Vertragskonto oder in der Web-App beim Direct-Payment-Bezahlverfahren angezeigt. Diese Standgebühr ist inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 19 %) zu bezahlen.
- (10) Nutzt der Nutzer die Ladestation von Bidirex und lädt sein Elektrofahrzeug durch Verwendung einer Zahlungsmöglichkeit, die ein sog. Roaming-Partner zur Verfügung stellt, erfolgt die Abrechnung der Nutzung der Ladeinfrastruktur dem Nutzer

gegenüber durch den Roaming-Partner des Nutzers; Bidirex rechnet die abgegebene Strommenge dann mit dem Roaming-Partner separat ab. In diesem Fall besteht das Vertragsverhältnis zwischen Nutzer und dem jeweiligen Roaminganbieter.

- (11) Bidirex ist berechtigt, die Rechnung elektronisch zu stellen und dem Nutzer z.B. per E-Mail zuzusenden bzw. ihm den Download zu ermöglichen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

§ 6 Bereitstellung von elektrischer Energie, Haftung

- (1) Bidirex ist gegenüber dem Nutzer nicht zur Bereitstellung von elektrischer Energie an der Ladestation verpflichtet. Dies gilt insbesondere, wenn eine Außerbetriebnahme der Ladestation aus technischen Gründen erforderlich ist oder bei Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation. Änderungen der Ladeleistungen durch ein dynamisches Lastmanagement können die Ladezeit verlängern und sind möglich.
- (2) Bei Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung der Ladestation, die eine Ursache im Bereich des zuständigen Netzbetreibers hat, ist eine Haftung von Bidirex ausgeschlossen.
- (3) Im Übrigen haftet Bidirex nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Ansprüchen des Nutzers aus Produkthaftung oder einer Bidirex zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt auch nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Pflichten, deren Einhaltung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages entscheidend sind). In diesem Fall ist die Haftung jedoch auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt.

Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch bei Pflichtverletzungen von gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Betreiberin.

- (4) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die er schuldhaft verursacht hat, z.B. für Beschädigungen an Baulichkeiten im Zusammenhang mit der Benutzung der Ladestation sowie für Schäden an der Ladesäule selbst. Sollte es hierdurch zu einer Schädigung Dritter kommen, stellt der Nutzer Bidirex von Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Werden Störungseinsätze von Bidirex oder deren Dienstleisters notwendig, die durch ein fehlerhaftes, defektes oder nicht den Bestimmungen entsprechendes Ladekabel entstanden sind oder ausgelöst wurden, sind die Kosten durch den Verursacher zu tragen.

Bidirex haftet nicht für das Ladekabel des Nutzers, das zum Zwecke des Ladens verwendet wird. Dies gilt für die Art und Weise der Verlegung und den Zustand des Ladekabels.

III. Vermarktung von Werbung und Anzeigen

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsparteien, Vertragsschluss

- (1) Gegenstand der Allgemeinen Verkaufsbedingungen sind Verträge zwischen Bidirex und dem Auftraggeber für die Werbung (nachfolgend „Nutzer“ genannt über die Schaltung von elektronischer/digitaler Werbung (nachfolgend „Werbeauftrag“ genannt).
- (2) Für die Geschäftsbeziehung zwischen Bidirex und dem Nutzer gelten ausschließlich die Auftragsbestätigung nach Abs. (3) als schriftlicher Vertrag sowie die nachfolgenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, die einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden, soweit im Auftrag nichts anderes ausdrücklich vereinbart worden ist.
- (3) Vorbehaltlich entgegenstehender individueller Vereinbarungen kommt der Vertrag durch schriftliche oder durch E-Mail erfolgende Bestätigung des gebuchten Werbeauftrags durch den Nutzer zustande. Bidirex ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Angebote nicht anzunehmen.
- (4) Auch bei mündlichen oder fernmündlichen Auftragsbestätigungen liegen diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen zugrunde.
- (5) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen finden in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für zukünftige Geschäftsbeziehungen mit dem Nutzer Anwendung, ohne dass es ihrer erneuten Einbeziehung bedarf.
- (6) Allgemeine Verkaufsbedingungen des Nutzers finden keine Anwendung und zwar auch dann nicht, wenn der Nutzer diesen Verkaufsbedingungen von Bidirex nicht ausdrücklich widerspricht.
- (7) Soweit Werbeagenturen Aufträge erteilen, kommt der Vertrag mit der Werbeagentur zustande, vorbehaltlich anderer schriftlicher

Vereinbarungen. Soll ein Werbetreibender Auftraggeber werden, muss er von der Werbeagentur namentlich benannt werden. Bidirex ist berechtigt, von den Werbeagenturen einen Mandatsnachweis zu verlangen.

§ 2 Werbeauftrag

- (1) „Werbeauftrag“ im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ist der Vertrag über die Schaltung eines Werbemittels oder mehrerer Werbemittel in Informations- und Kommunikationsdiensten, insbesondere dem Internet, zum Zwecke der Verbreitung.
- (2) Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die Preisliste von Bidirex, die einen wesentlichen Vertragsbestandteil bildet.

§ 3 Werbemittel

- (1) Ein Werbemittel im Sinne dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen kann zum Beispiel aus einem oder mehreren der genannten Elemente bestehen: – aus einem Bild und/oder Text, aus Tonfolgen und/oder Bewegtbildern (u. a. Banner), – aus einer sensitiven Fläche, die bei Anklicken die Verbindung mittels einer von Bidirex genannten Online-Adresse (z.B. durch Verwendung zu weiteren Daten herstellt, die im Bereich von Bidirex liegen.
- (2) Sofern Werbung nicht offensichtlich und eindeutig als solche erkennbar ist, darf Bidirex dies in dem jeweiligen Werbemittel kenntlich machen, insbesondere sie mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen und/oder sie vom redaktionellen Inhalt räumlich absetzen, um den Werbecharakter zu verdeutlichen. Ziff. 5 (2) gilt entsprechend.

§ 4 Datenanlieferung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder technischen Vorgaben von Bidirex (abrufbar unter www.bidirex.com) entsprechenden Werbemittel rechtzeitig vor Schaltungsbeginn anzuliefern.
- (2) Kosten von Bidirex für vom Nutzer

gewünschte oder zu vertretende Änderungen des Werbemittels hat der Nutzer zu tragen.

§ 5 Ablehnungsbefugnis

- (1) Bidirex behält sich vor, Werbeaufträge sowie einzelne Buchungen im Rahmen eines Abschlusses abzulehnen bzw. zu sperren, wenn – deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder – deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder – deren Veröffentlichung für Bidirex wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar ist.
- (2) Insbesondere kann Bidirex ein bereits veröffentlichtes Werbemittel zurückziehen, wenn der Nutzer nachträglich Änderungen der Inhalte des Werbemittels selbst vornimmt oder die Daten nachträglich verändert werden, auf die durch einen Link verwiesen wird und hierdurch die Voraussetzungen des Abs. (1) erfüllt werden.
- (3) Jegliche Ersatzansprüche des Nutzers – insbesondere hinsichtlich noch nicht erbrachter Leistungen – und Ansprüche auf Rückgewähr bereits erbrachter Leistungen sind in den Fällen des Abs. (1) und (2) ausgeschlossen.
- (4) Die Ablehnung eines Werbeauftrags sowie die Entfernung einer Werbeschaltung wird dem Nutzer mitgeteilt.

§ 6 Rechtsgewährleistung und -übertragung, Freistellung von Ansprüchen

- (1) Der Nutzer sichert zu, dass er alle zur Schaltung des Werbemittels erforderlichen Rechte, insbesondere an den Inhalten (Texte, Bilder, etc.), besitzt. Der Nutzer stellt Bidirex im Rahmen des Werbeauftrags von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Verletzung rechtlicher (gesetzlicher, vertraglicher, vorvertraglicher) Bestimmungen entstehen können. Ferner stellt der Nutzer Bidirex von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung

frei. Der Nutzer ist verpflichtet, Bidirex nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten vollumfänglich zu unterstützen.

- (2) Der Nutzer überträgt Bidirex sämtliche für die Nutzung der Werbung in Online-Medien aller Art, einschließlich dem Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz- und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Entnahme aus einer Datenbank und Abruf, und zwar zeitlich und inhaltlich in dem für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang. Vorgenannte Rechte werden in allen Fällen räumlich unbegrenzt übertragen und berechtigen zur Schaltung mittels aller bekannten technischen Verfahren sowie aller bekannten Formen der Online-Medien.
- (3) Der Nutzer räumt Bidirex ausschließlich zum Zweck der Eigenwerbung (online und/oder offline) durch Bidirex ein einfaches Nutzungsrecht an den vom Nutzer verwandten Marken, Kennzeichen und Unternehmensbezeichnungen und Logos ein. Der Nutzer sichert zu, dass er zur Einräumung eines derartigen Nutzungsrechts berechtigt ist.

§ 7 Verpflichtungen des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet richtige, aktuelle und vollständige Angaben zu machen und Änderungen dieser Angaben Bidirex unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Zweck, Inhalt und Aufmachung der Werbemittel und der Zielseiten, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, in keiner Weise die Rechte Dritter verletzen und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- und Strafrecht sowie den speziellen Vorschriften für bestimmte Berufe (Rechtsanwälte,

Ärzte, Apotheker etc.) und Produktgruppen (Arzneimittel, Heilmittel etc.) genügen und nicht gegen behördliche Anordnungen oder die guten Sitten verstoßen. Der Nutzer wird insbesondere (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) hingewiesen auf: das Verbot der unlauteren und irreführenden Werbung (§§ 1, 3 UWG), § 1 Abs. 1 der Preisangabenverordnung (PAngV), § 5 Telemediengesetz (TMG), das Telekommunikationsgesetz (TKG), den Rundfunkstaatsvertrag, den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), die Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-EnVKV). Eine Prüfpflicht der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften obliegt Bidirex nicht. § 6 (1) gilt entsprechend.

- (3) Der Nutzer wird sämtliche für die Schaltung der Werbemittel notwendigen Daten und Informationen rechtzeitig und vollständig, spätestens jedoch drei Werktage (fünf Werktage bei Sonderwerbformen wie beispielsweise Videos u.ä.) vor dem vereinbarten Termin für die Schaltung in dem benötigten Format (gif, jpg oder anderes von Bidirex akzeptiertes Format) zur Verfügung stellen. Bidirex wird den Nutzer über erkennbar ungeeignete oder beschädigte Reproduktionsunterlagen unverzüglich informieren.
- (4) Der Nutzer stellt sicher, dass der von ihm bzw. von dem von ihm beauftragen Dritten verwendete Ad-Server mit dem von Bidirex verwendeten Ad-Server uneingeschränkt kompatibel ist.
- (5) Der Nutzer hat sicherzustellen, dass die Werbemittel frei von schädlichem Code (insbesondere Computerviren, Trojanern, etc.) oder sonstigen Schadensquellen zur Verfügung gestellt werden. Er ist insbesondere verpflichtet, zu diesem Zweck geeignete Schutzprogramme einzusetzen, die dem neuesten Stand der Technik entsprechen. Der Nutzer wird Bidirex von allen Schäden freistellen, die Bidirex durch solche Schadensquellen entstehen.
- (6) Der Nutzer hat die ausreichende

technische Verfügbarkeit der von ihm benannten Zielseiten und Daten, auf die die Werbemittel verweisen, sicherzustellen.

- (7) Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere verspäteter Zurverfügungstellung der in Abs. (3) genannten Daten und Informationen oder bei mangelnder Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen nach Abs. (4) oder (6) beginnt die Verpflichtung von Bidirex zur Auslieferung der Werbemittel erst drei Werktage nach ordnungsgemäßer Zurverfügungstellung der Daten und Informationen oder Schaffung oder Wiederherstellung der technischen Voraussetzungen. Bidirex hat in diesem Fall das Recht, aber nicht die Pflicht, die Auslieferung über den ursprünglichen Endtermin bis maximal zur ursprünglich vereinbarten Dauer der Auslieferung aufrecht zu erhalten.
- (8) In den Fällen des Abs. (7) sind jegliche Ersatzansprüche des Nutzers gegenüber Bidirex ausgeschlossen.

§ 8 Gewährleistung von Bidirex

- (1) Bidirex gewährleistet im Rahmen der vorhersehbaren Anforderungen eine dem jeweils üblichen technischen Standard entsprechende, bestmögliche Wiedergabe des Werbemittels. Dem Nutzer ist jedoch bekannt, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ein von Fehlern vollkommen freies Programm zu erstellen. Die Gewährleistung gilt nicht für unwesentliche Fehler. Ein unwesentlicher Fehler in der Darstellung der Werbemittel liegt insbesondere vor, wenn er hervorgerufen wird – durch die Verwendung einer nicht geeigneten Darstellungssoft- und/oder Hardware (z. B. Browser), – durch Störung der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, – durch Rechnerausfall aufgrund Systemversagen, – durch unvollständige und/oder nicht aktualisierte Angebote auf

sogenannten Proxies (Zwischenspeichern) oder – durch einen Ausfall des Ad-Servers, der nicht länger als 24 Stunden (fortlaufend oder addiert) innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der vertraglich vereinbarten Schaltung andauert.

- (2) Bei einem Ausfall des Ad-Servers über einen erheblichen Zeitraum (mehr als 10 % der gebuchten Zeit) im Rahmen einer zeitgebundenen Festbuchung entfällt die Zahlungspflicht des Nutzers für den Zeitraum des Ausfalls. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.
- (3) Bei ungenügender Wiedergabequalität des Werbemittels, die der Nutzer nicht zu verschulden hat, hat der Nutzer Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzwerbung, jedoch nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck des Werbemittels tatsächlich beeinträchtigt wurde. Bei Fehlschlagen oder Unzumutbarkeit der Ersatzwerbung hat der Nutzer ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Der Nutzer hat Bidirex auf die ungenügende Wiedergabequalität unverzüglich nach Bekanntwerden hinzuweisen.
- (4) Sind etwaige Mängel bei den Werbungsunterlagen nicht offenkundig, so hat der Nutzer bei ungenügender Veröffentlichung keine Ansprüche. Das Gleiche gilt bei Fehlern in wiederholten Werbeschaltungen, wenn der Nutzer nicht vor Veröffentlichung der nächstfolgenden Werbeschaltung auf den Fehler hinweist.

§ 9 Leistungsstörungen

Fällt die Durchführung eines Auftrags aus Gründen aus, die Bidirex nicht zu vertreten hat (etwa softwarebedingt oder aus anderen technischen Gründen), insbesondere wegen Rechnerausfalls, höherer Gewalt, Streik, behördlicher/staatlicher Anordnung (z.B. Pflicht zur Abschaltung von Beleuchtungen für

gewisse Tageszeiten über einen bestimmten Zeitraum), Pandemie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen, Störungen aus dem Verantwortungsbereich von Dritten (z. B. anderen Providern), Netzbetreibern oder Leistungserbringern oder aus vergleichbaren Gründen, so wird die Durchführung des Auftrags nach Möglichkeit nachgeholt. Bei Nachholung in angemessener und für den Nutzer – am Maßstab des Ad-Umfangs – zumutbarer Zeit nach Beseitigung der Störung bleibt der Vergütungsanspruch von Bidirex bestehen.

§ 10 Haftung

- (1) Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten), haftet Bidirex nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Nutzers aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (2) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung bestehen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Bidirex, ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt nicht für die Haftung für zugesicherte Eigenschaften/Garantien und für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im letzten Fall ist die Haftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens.
- (3) Die Einschränkungen der Ziff. 10 Abs. (1) und (2) gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Bidirex, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend

gemacht werden.

§ 11 Preisliste

- (1) Es gilt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung im Internet veröffentlichte Preisliste (www.bidirex.com), sofern zwischen den Parteien separat keine Preise vereinbart sind. Bidirex behält sich künftige Preisänderungen vor. Für vom Nutzer bestätigte Aufträge sind Preisänderungen allerdings nur wirksam, wenn sie von Bidirex mindestens einen Monat vor Veröffentlichung des Werbemittels angekündigt werden. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Nutzer ein Widerrufsrecht zu. Der Widerruf muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung erfolgen. Im Falle eines Widerrufs behält sich Bidirex vor, von seinem Loslösungsrecht nach Ziff. 167 Gebrauch zu machen.
- (2) Nachlässe bestimmen sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Werbeagenturen und sonstige Werbemittler sind verpflichtet, sich in ihren Angeboten, Verträgen und Abrechnungen mit den Werbungtreibenden an die Preislisten von Bidirex zu halten.

§ 12 Nachlieferung

Werbemittel, die ohne Verschulden des Nutzers nicht innerhalb der vereinbarten Zeit vollständig geschaltet werden konnten, werden bis zur vereinbarten Menge auch noch über den vereinbarten Zeitraum hinaus geschaltet (Nachlieferung), bis das gebuchte Volumen erreicht ist. Ist dies aufgrund des Inhalts des Werbemittels nicht möglich (z.B. bei saisonalen Angeboten, Aktionsangeboten), stellt Bidirex dem Nutzer eine Rechnung über die tatsächlich erfolgte Schaltung der Werbemittel. Eine Nachlieferung erfolgt grundsätzlich nur dann, wenn die Abweichung der gelieferten Werbemittel zu den im Auftrag festgelegten Werbemitteln höher als 10 % ist. Verbindliche Grundlage zur Abrechnung der erzielten Werbemittel

ist ausschließlich das mittels Bidirex erstellte Reporting.

§ 13 Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, SEPA-Lastschrift

- (1) Bidirex ist berechtigt, die Rechnung elektronisch zu stellen und dem Nutzer z.B. per E-Mail zuzusenden bzw. ihm den Download zu ermöglichen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Beträge verstehen sich, soweit nicht anders angegeben und der Nutzer Unternehmer (§ 14 BGB) ist, zzgl. der gesetzlichen USt.
- (2) Bidirex stellt dem Nutzer nach erfolgter Schaltung der Werbemittel eine Rechnung. Werden Werbemittel monatlich wiederkehrend von dem Nutzer in Auftrag gegeben, erfolgt durch Bidirex eine monatliche Rechnung über die erfolgte Schaltung der Werbemittel.
- (3) Der Rechnungsbetrag ist 14 Tage (eingehend) nach Rechnungsstellung fällig.
- (4) Bidirex behält sich vor, Vorkasse zu verlangen.
- (5) Hat der Nutzer mit Angebotsabgabe eingewilligt, dass die in der Rechnung über die tatsächlich bereitgestellten Werbemittel entstandenen Kosten zum vereinbarten Fälligkeitszeitpunkt von seinem Konto per Lastschriftverfahren eingezogen werden dürfen, so werden die in Rechnung gestellten Beträge von Bidirex vom Konto des Nutzers per Lastschrift eingezogen.
- (6) Der Nutzer ist damit einverstanden, dass bei einer SEPA-Lastschrift die Frist der Versendung der Vorabankündigung (sog. Prenotification), durch welche mitgeteilt wird, dass der genannte Rechnungsbetrag von dem angegebenen Bankkonto abgebucht wird, kürzer als fünf Tage ist.

§ 14 Zahlungsverzug

- (1) Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen und Einziehungskosten berechnet.

Bidirex kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die restliche Schaltung Vorauszahlung verlangen.

- (2) Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Nutzers berechtigen Bidirex, auch während der Laufzeit des Vertrages, das Erscheinen weiterer Werbemittel ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.
- (3) Für den Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Nutzer zum Ersatz aller Kosten, Spesen und Barauslagen, die Bidirex durch Verfolgung ihrer Ansprüche entstehen. Hierzu gehören, unbeschadet einer prozessrechtlichen Kostenersatzpflicht, auch alle außergerichtlichen Kosten eines beauftragten Inkassoinstitutes oder Rechtsanwaltes. Bidirex behält sich die Geltendmachung darüber hinausgehender Kosten vor.

§ 15 Abtretung / Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht

- (1) Eine Abtretung bzw. Übertragung von Forderungen, Rechten oder Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Nutzer bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Bidirex.
- (2) Gegen Forderungen von Bidirex kann der Nutzer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Nutzer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 16 Laufzeit, Loslösungsrechte

- (1) Die Laufzeit des Werbeauftrages wird in der jeweiligen Buchung festgelegt.
- (2) Eine ordentliche Kündigung ist bis fünf Werktage vor Beginn der Schaltung des Werbeauftrags schriftlich oder per E-Mail dem jeweiligen Vertragspartner gegenüber zu erklären.
- (3) Wird die Frist nach Abs. (2) nicht eingehalten, werden 30 % des Netto-Kampagnenwertes erhoben. Gleiches gilt bei einer Teil-Stornierung des

Auftrages.

- (4) Die ordentliche Kündigung für bereits angelaufene Aufträge ist ausgeschlossen.
- (5) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund für beide Parteien bleibt hiervon unberührt. Für Bidirex liegt ein wichtiger Grund insbesondere vor, wenn
 - sich der Nutzer in Zahlungsverzug befindet (Ziff. 14),
 - im Hinblick auf den Nutzer über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird,
 - der Nutzer die Leistungen von Bidirex in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften, sonstige Rechtsvorschriften oder gegen die guten Sitten verstößt oder entsprechender dringender Verdacht besteht,
 - der Nutzer gegen Kardinalpflichten verstößt und trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung keine fristgemäße Abhilfe schafft. Einer Abmahnung bedarf es dann nicht, wenn diese keinen Erfolg verspricht oder der Verstoß so schwerwiegend ist, dass Bidirex ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist.

- (6) Kündigt der Nutzer seine Werbeaufträge, um Bidirex vorsätzlich einen Schaden zuzufügen, so wird der gesamte Netto-Kampagnenpreis sofort fällig.

Die Pflicht zur Zahlung bereits entstandener Verpflichtungen des Nutzers gegenüber Bidirex bleibt von der Kündigung unberührt.

IV. Onlinehandel mit Produkten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die zwischen Bidirex und dem Käufer (nachfolgend „Nutzer“ genannt) über den Online-Kauf bzw. die Online-Kaufvermittlung von Waren und/oder Dienstleistungen, ggf. über einen eigenen oder fremden Online-Auftritt.
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge, die unter Einbeziehung dieser AGB zustande kommen, unabhängig davon, in welcher Form der jeweilige Vertrag zustande gekommen ist.

§ 2 Anwendbares Recht, zwingende Verbraucherschutzvorschriften

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, wenn
 - (a) der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat, oder
 - (b) sein gewöhnlicher Aufenthalt in einem Staat ist, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
- (2) Für den Fall, dass der Nutzer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedsland der Europäischen Union hat, gilt ebenfalls die Anwendbarkeit des deutschen Rechts, wobei zwingende Bestimmungen des Staates, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, unberührt bleiben.

§ 3 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Die Darstellung der Waren und Dienstleistungen auf der Homepage oder den Displays (z.B. an Elektroladestationen) von Bidirex (nachfolgend Homepage und Displays zusammen „Online-Auftritt“ genannt) stellt kein rechtlich bindendes Angebot, sondern eine Aufforderung zur Bestellung

(invitatio ad offerendum) dar.

- (2) Durch Anklicken des „Zahlungspflichtig bestellen“-Buttons im letzten Schritt des Bestellprozesses gibt der Nutzer ein verbindliches Angebot zum Kauf bzw. der Buchung der in der Bestellübersicht angezeigten Waren und/oder Dienstleistungen ab. Unmittelbar nach Absenden der Bestellung erhält der Nutzer eine Bestellbestätigung, die jedoch noch keine Annahme seines Vertragsangebots darstellt. Ein Vertrag zwischen ihm und Bidirex bzw. einem vermittelten Unternehmen kommt zustande, sobald die Bestellung und/oder Buchung durch eine gesonderte E-Mail von Bidirex bzw. einem vermittelten Unternehmen angenommen bzw. die Ware in den Versand gegeben wird. Der Nutzer möge insofern regelmäßig den SPAM-Ordner seines E-Mail-Postfachs prüfen.

§ 4 Technische Schritte bis zum Vertragsschluss und Berichtigung von Eingabefehlern

Im Rahmen des Bestellprozesses legt der Nutzer zunächst die gewünschten Waren und/oder Dienstleistungen in den Warenkorb. Dort kann er jederzeit die gewünschte Stückzahl ändern oder ausgewählte Waren und/oder Dienstleistungen ganz entfernen. Sofern er Waren und/oder Dienstleistungen dort hinterlegt hat, gelangt er jeweils durch Klicks auf die „Weiter“-Buttons zunächst auf eine Seite, auf der er seine Daten eingeben und anschließend die Versand- und Bezahlart auswählen kann. Schließlich öffnet sich eine Übersichtsseite, auf der er seine Angaben überprüfen kann. Seine möglichen Eingabefehler (zB bzgl. Bezahlart, Daten oder der gewünschten Stückzahl) kann der Nutzer korrigieren, indem er

bei dem jeweiligen Feld auf „Bearbeiten“ klickt. Falls er den Bestellprozess komplett abbrechen möchte, kann er auch einfach sein Browser-Fenster schließen. Ansonsten wird nach Anklicken des Bestätigungs-Buttons „Zahlungspflichtig bestellen“ seine Erklärung verbindlich iSd § 3 Abs. 2 dieser AGB.

§ 5 Speicherung des Vertragstextes

Die Vertragsbestimmungen mit Angaben zu den bestellten Waren und/oder gebuchten Dienstleistungen einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und der Widerrufsbelehrung werden dem Nutzer per E-Mail mit Annahme des Vertragsangebotes bzw. mit der Benachrichtigung hierüber zugesandt. Eine Speicherung der Vertragsbestimmungen durch Bidirex bzw. das vermittelte Unternehmen erfolgt zu Zwecken der Vertragsabwicklung.

§ 6 Registrierung im Online-Auftritt; Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Nutzer kann im Online-Auftritt Waren und/oder Dienstleistungen als Gast oder als registrierter Benutzer bestellen. Als registrierter Benutzer muss er nicht jedes Mal seine persönlichen Daten angeben, sondern er kann sich vor oder im Rahmen einer Bestellung einfach mit seiner E-Mail-Adresse und dem von ihm bei Registrierung frei gewählten Passwort in seinem Kundenkonto anmelden. Allein mit der Registrierung besteht keinerlei Kaufverpflichtung hinsichtlich der angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen. Für Informationen zur Verarbeitung der Daten des Nutzers wird um Lektüre der Datenschutzerklärung gebeten (abrufbar unter www.bidirex.com)

bzw. auf der jeweiligen Homepage bei einem vermittelten Unternehmen). Mit der Anmeldung wählt der Nutzer seinen persönlichen Nutzernamen und ein Passwort.

§ 7 Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis bzw. die Vermittlungsgebühr wird sofort mit Bestellung fällig. Die Bezahlung der Ware erfolgt mit Kreditkarte wobei Bidirex das Übertragungsverfahren „SSL“ zur Verschlüsselung der persönlichen Daten des Nutzers nutzt, mittels Banküberweisung oder einen Zahlungsdienstleister. Die Bankverbindung von Bidirex ist jeweils im Online-Auftritt genannt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Bidirex bzw. des vermittelten Unternehmens, wenn dieses Verkäufer einer Ware ist.

§ 9 Lieferbedingungen

Die gekaufte Ware wird gemäß den mit dem Nutzer getroffenen Vereinbarungen vorgenommen. Anfallende Versandkosten sind jeweils bei der Produktbeschreibung aufgeführt und werden von Bidirex bzw. einem vermittelten Unternehmen gesondert auf der Rechnung ausgewiesen.

§ 10 Widerrufsrecht für Verbraucher

Als Verbraucher steht dem Nutzer nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Belehrung ein Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden

können.

Widerrufsrechtsbelehrung:

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher Bidirex (Bidirex GmbH, Karl-Friedrich-Benz-Str. 5b, 79395 Neuenburg, info@bidirex.com, Tel.: 07631-7479990) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Insofern kann der Verbraucher das nachfolgende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an Bidirex absendet.

Muster-Widerrufsformular

An die

Bidirex GmbH
Karl-Friedrich-Benz-Str. 5b,
79395 Neuenburg
info@bidirex.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (') den von mir/uns (') abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (')/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (')

- Bestellt am (')/erhalten am (')
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

(') Unzutreffendes streichen.

§ 11 Gewährleistung bei Warenkäufen

- (1) Soweit die in unserem Online-Auftritt gekaufte und gelieferte Ware mangelhaft ist, ist der Nutzer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern.
- (2) Die Verjährungsfrist von Gewährleistungsansprüchen für die gelieferte Ware beträgt zwei Jahre ab Erhalt der Ware. Ansprüche wegen Mängeln, die Bidirex arglistig verschwiegen hat, verjähren innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist.
- (3) Rechte wegen Mängeln stehen dem Nutzer darüber hinaus auch im Rahmen einer Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie zu, sofern Bidirex eine solche bezüglich des verkauften Gegenstands im Einzelfall ausdrücklich abgegeben hat.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Bidirex haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner

haftet Bidirex wir für die fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Nutzer als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen. Im letztgenannten Fall haftet Bidirex jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Bidirex.

- (2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

§ 13 Gerichtsstand; Online-Streitbeilegung und Alternative Streitschlichtung; salvatorische Klausel

- (1) Soweit der Nutzer bei Abschluss des Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch Bidirex aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Geschäftssitz von Bidirex.
- (2) Die Europäische Kommission stellt <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Unsere E-Mail-Adresse lautet: info@bidirex.com.
- (3) Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist Bidirex nicht verpflichtet und nicht bereit.

V. Vermarktung von THG-Quoten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese AGB regeln das Verhältnis zwischen Bidirex und dem Halter eines Elektrofahrzeugs (nachfolgend „Nutzer“ genannt), der für sein Batterie-Elektrofahrzeuge (nachfolgend: „Elektrofahrzeug“) die Abtretung der THG-Quote erklärt und die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote durch Bidirex wünscht. Bidirex nimmt diese Abtretung an und übernimmt die gewünschte Vermarktung.
- (2) Bidirex ist somit berechtigt, die THG-Quote an andere Quotenverpflichtete zu vermarkten. Hierzu bestimmt der Nutzer durch Abschluss des Vertrags Bidirex als Dritten i.S.v. § 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV.
- (3) Diese AGB gelten für alle Verträge, die unter Einbeziehung dieser AGB zustande kommen, unabhängig davon, ob der Vertrag über die Plattform von Bidirex (www.bidirex.com), über die Plattform eines Kooperationspartners oder unter Einschaltung eines Stellvertreters abgeschlossen wird.

§ 2 Vertragsabschluss; Berechtigung zum Vertragsabschluss; Aktualisierungspflicht

- (1) Der Vertrag zwischen Bidirex und dem Nutzer kann in folgenden Varianten geschlossen werden:
 - a) **durch Registrierung des Nutzers auf der Plattform von Bidirex oder eines Kooperationspartners:**
Die Registrierung des Nutzers auf der Plattform von Bidirex (www.bidirex.com) oder eines Kooperationspartners erfolgt durch die Eingabe der Daten des Nutzers in ein Online-Formular. Das Online-Formular kann nur abgeschickt werden, wenn der Nutzer durch Markieren des Feldes „Ich stimme den AGB von Bidirex zu“ diese AGB zur Kenntnis

genommen hat und sie akzeptiert. Durch das Absenden des Online-Formulars gibt der Nutzer ein Angebot auf Vertragsabschluss ab. Die bloße Darstellung der Leistungen von Bidirex auf der Plattform von Bidirex oder eines Kooperationspartners stellen noch kein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Vertrages dar. Bidirex bestätigt die Registrierung per E-Mail gegenüber dem Nutzer. Dadurch kommt ein Vertrag zwischen Bidirex und dem Nutzer und Nutzer - nachfolgend jeweils einzeln auch „Partei“ und zusammen „die Parteien“ genannt - auf der Basis dieser AGB zustande. Sofern die Plattform eines Kooperationspartners genutzt wird, leitet der Kooperationspartner über seine Plattform die Erklärung des Nutzers als Bote an Bidirex weiter. Der Kooperationspartner wird nicht Vertragspartner des Nutzers.

- b) **über einen bestehenden Account:** Sofern der Nutzer bereits aufgrund eines anderen Vertrages mit Bidirex einen Account auf der Plattform von Bidirex erstellt hat, kann der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages auf Basis dieser AGB über das Anklicken einer Schaltfläche in seinem bestehenden Account abgeben. Der Nutzer kann das Angebot nur abgeben, wenn der Nutzer durch Markieren des Feldes „Ich stimme diesen AGB von Bidirex zu“ diese AGB zur Kenntnis genommen hat und sie akzeptiert. Bidirex schickt eine Bestätigungs-E-Mail an den Nutzer. Dadurch kommt ein Vertrag zwischen Bidirex und dem Nutzer auf Basis dieser AGB zustande.
- c) **unter Einschaltung eines Stellvertreters** (z.B. Autohaus oder Leasinggeber): Der

Stellvertreter stellt dem Nutzer ein Vertragsformular zur Verfügung, in das der Nutzer seine persönlichen Daten einträgt. Außerdem bestätigt der Nutzer, dass er diese AGB zur Kenntnis genommen hat und diese AGB akzeptiert. Der Vertrag kommt durch die Unterschrift des Nutzers und des Stellvertreters (als Vertreter von Bidirex) zwischen Bidirex und dem Nutzer zustande. Das Verhältnis zwischen dem Stellvertreter und Bidirex sowie das Verhältnis zwischen dem Nutzer und dem Stellvertreter sind nicht Gegenstand dieser AGB.

- (2) Der Nutzer schließt diesen Vertrag mit natürlichen Personen (nachfolgend „**Privatnutzer**“) und juristischen Personen bzw. rechtsfähigen Personengesellschaften (nachfolgend „**Firmennutzer**“) ab, sofern diese folgenden Voraussetzungen erfüllen:
 - a) Zur Registrierung als Privatnutzer berechtigt ist jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet und ihren Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der EU hat.
 - b) Zur Registrierung als Firmennutzer berechtigt ist jede juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft mit einem Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei muss beim Registrierungsprozess zusätzlich der Name der Firma angegeben werden. Die im Namen des Firmennutzers handelnde Person muss eine entsprechende Firmen-E-Mailadresse verwenden. Die im Namen des Firmennutzers handelnde Person versichert mit der

Registrierung, berechtigt zu sein, für den Firmennutzer handeln zu dürfen.

- c) Kommt ein Vertrag mit einem Firmennutzer zustande, werden Geschäfts- oder Einkaufsbedingungen des Firmennutzers nicht Vertragsinhalt, auch wenn Bidirex diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (3) Der Nutzer hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages. Bidirex ist insbesondere berechtigt, das Angebot des Nutzers ohne Angaben von Gründen abzulehnen oder nicht anzunehmen.
- (4) Der Nutzer hat bei dem Abschluss des Vertrages für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität seiner Angaben Sorge zu tragen. Der Nutzer ist verpflichtet, Bidirex etwaige Änderungen seiner Daten (insbesondere der Kontodaten) unverzüglich mitzuteilen. Der Nutzer ist insbesondere nicht berechtigt, mehrfach mit unterschiedlichen Daten Verträge mit Bidirex abzuschließen.

§ 3 Bestimmung als Dritten; Inhalt des Vertrages

- (1) Durch den Vertragsabschluss bestimmt der Nutzer Bidirex als Dritten i.S.v. § 7 Abs. 5 S. 1 38. BImSchV.
- (2) Durch den Abschluss des Vertrages erhält der Nutzer die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge anzumelden (Ziff. 6.) und dadurch THG-Quote aus seinen Elektrofahrzeugen zur Vermarktung an Bidirex zu übertragen (Ziff. 7.).
- (3) Durch den Abschluss des Vertrages ermächtigt der Nutzer Bidirex zudem, übertragene THG-Quote (Ziff. 7.) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vermarkten.
- (4) Im Übrigen werden durch den Abschluss des Vertrages keine Pflichten oder Zahlungsansprüche begründet.

§ 4 Persönlicher Account (nur bei Vertragsschluss über Plattform von Bidirex gemäß § 2.1.a))

- (1) Kommt der Vertrag über die Plattform von Bidirex (www.bidirex.com) zustande (Ziff. 2.1.a)), wird ein persönlicher Account für den Nutzer erstellt.
- (2) Zur Erstellung des Accounts wählt der Nutzer im Rahmen des Vertragsschlusses (Ziff. 2.1.a)) persönliche Zugangsdaten (Benutzername und Passwort). Außerdem muss der Nutzer die angegebene E-Mail-Adresse durch Anklicken eines Bestätigungs-Links bestätigen.
- (3) Der Nutzer kann über seinen Account Elektrofahrzeuge anmelden (Ziff. 6.).
- (4) Der Nutzer kann ein Fahrzeug aus dem Account löschen, sofern der Abtretungszeitraum abgelaufen ist. Das Fahrzeug wird dann nicht mehr im Account angezeigt. Der Nutzer kann ein gelöscht Fahrzeug reaktivieren, indem er es erneut anmeldet (Ziff. 6.)
- (5) Der Nutzer führt keinen Missbrauch oder Betrug über seinen Account durch oder schadet dem Nutzer in anderer Weise durch Nutzung.

§ 5 Anmeldung Elektrofahrzeuge

- (1) Auf der Basis des Vertrages kann der Nutzer beliebig viele Elektrofahrzeuge bei Bidirex anmelden. Die Anmeldung von Elektrofahrzeugen kann zeitgleich mit Vertragsschluss oder zu einem späteren Zeitpunkt während der Laufzeit des Vertrags erfolgen.
- (2) Elektrofahrzeuge können nur angemeldet werden, sofern kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) das Elektrofahrzeug ist im Fahrzeugschein bei der Kraftstoffart bzw. Energiequelle als „reines Elektrofahrzeug“ (Code: 0004) ausgewiesen;
- b) der Nutzer ist auf dem Fahrzeugschein als Halter des Elektrofahrzeugs eingetragen und
- c) der Nutzer hat für das angemeldete Elektrofahrzeug im Kalenderjahr der Anmeldung bei Bidirex noch keine THG-Quote bei einem

anderen Anbieter beantragt, insbesondere wurde vom Umweltbundesamt für das angemeldete Fahrzeug des Nutzers für das betreffende Kalenderjahr noch keine Bescheinigung der Existenz der THG-Quote nach der 38. BImSchV erteilt.

- (3) Anmeldungen werden erst wirksam, sobald der Nutzer Bidirex ein Foto/Scan der Vorder- und Rückseite der Zulassungsbescheinigung Teil I des angemeldeten Elektrofahrzeugs gemäß § 11 Absatz 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2020 (BGBl. I S. 1528) geändert worden ist (nachfolgend „Fahrzeugschein“) zur Verfügung stellt. Sofern Bidirex bereits eine Kopie/Scan des Fahrzeugscheins des Nutzers vorliegen hat, kann die Anmeldung auch wirksam werden, indem der Nutzer bestätigt, dass der bereits zur Verfügung gestellte Fahrzeugschein mit dem bestehenden Fahrzeugschein identisch und noch aktuell ist.
- (4) Der Nutzer versichert, dass er im Rahmen der Anmeldung des Elektrofahrzeuges sämtliche Daten und Informationen nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß angibt und die Daten und Informationen in keinerlei Weise verfälscht oder manipuliert worden sind. Sollte ein Nutzer bewusst und vorsätzlich falsche Angaben machen und Bidirex hierdurch Schäden entstehen, so ist der Nutzer zu Schadensersatz verpflichtet.
- (5) Mit der Anmeldung des Elektrofahrzeugs erklärt der Nutzer ausdrücklich sein Einverständnis, dass Bidirex die abgetretene THG-Quote beim Umweltbundesamt anmeldet, er bei sonstigen Behörden alle erforderlichen Erklärungen für eine erfolgreiche Vermarktung von THG-Quote abgibt und die Kopie des Fahrzeugscheins

des Nutzers samt dessen Daten an Dritte weiterleitet.

- (6) Bidirex überprüft den Fahrzeugschein sowie die Daten des Nutzers. Bidirex kann insbesondere die Anmeldung von Elektrofahrzeugen ablehnen, sofern der Gesetzgeber keinen Schätzwert nach § 7 Abs. 3 38. BImSchV für das Elektrofahrzeug veröffentlicht hat.
- (7) Sofern der Vertrag unter Einschaltung eines Stellvertreters geschlossen wurde (Ziff. 2.1.c)), erfolgt auch die Anmeldung von Elektrofahrzeugen über den Stellvertreter. Dieser leitet die Informationen aus der Anmeldung an Bidirex weiter. Bidirex bestätigt die Anmeldung gegenüber dem Stellvertreter.

§ 6 Abtretung THG-Quote; Abtretungszeitraum; Ausschluss der Doppelvermarktung

- (1) Durch die Anmeldung eines Elektrofahrzeugs tritt der Nutzer das Recht zur Vermarktung der THG-Quote des angemeldeten Elektrofahrzeugs für das bei der Anmeldung genannte Kalenderjahr an Bidirex ab („abgetretene THG-Quote“). Bidirex nimmt diese Abtretung an.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die THG-Quote eines angemeldeten Elektrofahrzeugs für den Abtretungszeitraum weder an einen Dritten zu verkaufen noch das Recht zur Vermarktung der THG-Quote an einen Dritten abzutreten.

§ 7 Verkauf der THG-Quote

- (1) Bidirex meldet die abgetretene THG-Quote unter Einhaltung der Frist gem. § 8 Abs. 1 38. BImSchV beim Umweltbundesamt an.
- (2) Das Umweltbundesamt bescheinigt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Existenz der abgetretenen THG-Quote. Die Existenzbescheinigung des Umweltbundesamtes ist Voraussetzung für die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote. Bidirex haftet nicht, sofern das Umweltbundesamt die Existenz der

THG-Quote nicht bescheinigt und der Grund für die fehlende Bescheinigung nicht aus der Sphäre von Bidirex stammt, diese insbesondere die Meldung zum Umweltbundesamt fristgerecht durchgeführt hat.

- (3) Bidirex vermarktet die abgetretene und durch das Umweltbundesamt bescheinigte THG-Quote ohne vorherige weitere Abstimmung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte. Eine Vermarktung der jeweiligen THG-Quote des Nutzers erfolgt gebündelt mit der THG-Quote von anderen Nutzern.
- (4) Im Rahmen eines wirtschaftlichen und gewissenhaft ausgeübten Ermessens ist Bidirex in der Entscheidung über die Art und Weise der Vermarktung der abgetretenen THG-Quote frei, insbesondere kann sie nach eigenem Ermessen entscheiden, zu welchen Preis sie die THG-Quote vermarktet.

§ 8 Vergütung

- (1) Sobald Bidirex die abgetretene THG-Quote verkauft hat und der dafür erzielte Kaufpreis bei Bidirex eingegangen ist, hat sie dem Nutzer die vereinbarte Vergütung zu zahlen; in diesem Falle kann Bidirex dem Nutzer mit der Auszahlung eine Gutschrift über die Vergütung ausstellen. Sollte es Bidirex nicht möglich sein, die abgetretene THG-Quote zu verkaufen, hat der Nutzer keinen Anspruch auf Vergütung. Bidirex ist nicht verpflichtet, den erzielten Verkaufserlös gegenüber dem Nutzer offenzulegen.
- (2) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Fahrzeugklasse des angemeldeten Elektrofahrzeugs (laut Fahrzeugschein) und wird dem Nutzer bei Anmeldung des Elektrofahrzeugs (Ziff. 5.) angezeigt.
- (3) Wird der Vertrag gem. Ziff. 2.1.(c) unter Einschaltung eines Stellvertreters geschlossen, hat der Nutzer gegen Bidirex **keinen** Anspruch auf Vergütung. In diesem Fall regelt der Stellvertreter im Verhältnis zum Nutzer etwaige Vergütungsansprüche für die abgetretene THG-Quote.

§ 9 Datenschutz

- (1) Bidirex wird die Daten des Nutzers nach

den gesetzlichen Bestimmungen erheben, verarbeiten und nutzen.

- (2) Ohne Einwilligung des Nutzers wird Bidirex die Daten des Nutzers nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks, der Abtretung und für die Inanspruchnahme der Plattform und Abrechnung erforderlich ist.
- (3) Zu den Einzelheiten über Umfang und Verwendung von Daten und weitere Informationen zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung wird auf die Datenschutzhinweise verwiesen, die im Rahmen der Plattform jederzeit über den Link „Datenschutz“ in druckbarer Form abrufbar ist.

§ 10 Vertragslaufzeit; Kündigung

- (1) Der Vertrag zwischen Bidirex und dem Nutzer läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Die Parteien können den Vertrag jederzeit ohne Angaben von Gründen in Textform gegenüber der anderen Partei kündigen. Wurde der Vertrag nach Ziff. 2.1.c) unter Einschaltung eines Stellvertreters geschlossen, kann die Kündigungserklärung des Nutzers wahlweise auch gegenüber dem Stellvertreter erfolgen. Hinsichtlich aller im Zeitpunkt der Kündigung bereits angemeldeter Elektrofahrzeuge des Nutzers wird die Kündigung erst wirksam, sobald der jeweilige Abtretungszeitraum (betreffendes Kalenderjahr) abgelaufen ist. Insbesondere wird Bidirex die bereits abgetretene THG-Quote vermarkten und dem Nutzer eine etwaige Vergütung auszahlen. Der Nutzer kann nach der Kündigungserklärung aber keine weiteren Elektrofahrzeuge mehr anmelden oder bestehende Anmeldungen verlängern. Wechselseitige Ansprüche, die bis zur Wirkung der Kündigung entstehen, bleiben auch nach Vertragsbeendigung bestehen.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragspartien

unberührt. Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung durch Bidirex liegt insbesondere dann vor, wenn

- sich der Nutzer unter Angabe verschiedener Namen und/oder E-Mail-Adressen mehrfach auf der Plattform registriert,
- der Nutzer die Plattform von Bidirex stört oder diese missbräuchlich nutzt / manipuliert,
- der Nutzer die Löschung seiner Daten verlangt,
- der Nutzer gegen diese AGB verstößt und/oder
- der Nutzer sonstige Pflichten dieser AGB fortgesetzt und/oder schwerwiegend verletzt und eine Fortsetzung des Vertrages für den Nutzer aus diesem Grunde nicht zumutbar ist.

(4) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung von Bidirex verbleibt die bereits abgetretene THG-Quote bei Bidirex, wird weiterhin durch diese beim Umweltbundesamt angemeldet und vermarktet. Sofern dem Nutzer ein Vergütungsanspruch zusteht, erhält der Nutzer für die Vermarktung der abgetretenen THG-Quote weiterhin die Vergütung.

(5) Bidirex ist berechtigt, mit Wirkung der Kündigung des Vertrages den Account des Nutzers zu deaktivieren (nur bei Vertragsschluss über die Plattform des Nutzers) und sämtliche Daten zu löschen, die der Nutzer an Bidirex übermittelt hat. Bidirex ist hierzu verpflichtet, sofern sie diese Daten nicht weiterhin für Abrechnungs- oder Nachweiszwecke benötigt. Es besteht insbesondere eine dreijährige Aufbewahrungspflicht für den Fahrzeugschein des Nutzers nach § 7 Abs. 2 S. 4 38. BImSchV.

§ 11 Widerrufsrecht für Verbraucher

Als Verbraucher steht dem Nutzer nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten

Belehrung ein Widerrufsrecht zu. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Widerrufsrechtsbelehrung:

Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher Bidirex (Bidirex GmbH, Karl-Friedrich-Benz-Str. 5b, 79395 Neuenburg, info@bidirex.com, Tel.: 07631-7479990) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss informieren, diesen Vertrag zu widerrufen. Insofern kann der Verbraucher das nachfolgende Muster- Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass der Verbraucher die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist an Bidirex absendet.

Muster-Widerrufsformular

An die
Bidirex GmbH
Karl-Friedrich-Benz-Str. 5b,
79395 Neuenburg
info@bidirex.com

Hiermit widerrufe(n) ich/wir () den von mir/uns () abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren ()/die Erbringung der folgenden Dienstleistung ()

- Bestellt am ()/erhalten am ()
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum

() Unzutreffendes streichen.

§ 12 Haftungsbeschränkung

- (1) Bidirex haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Ferner haftet Bidirex für die fahrlässige Verletzung von

Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung die Nutzer als Kunde regelmäßig vertrauen dürfen. Im letztgenannten Fall haftet Bidirex jedoch nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen von Bidirex.

- (2) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 13 Gerichtsstand; Online-Streitbeilegung und Alternative Streitschlichtung; salvatorische Klausel

- (1) Soweit der Nutzer bei Abschluss des Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch Bidirex aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von Bidirex in Neuenburg am Rhein.
- (2) Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die E-Mail-Adresse von Bidirex lautet: info@bidirex.com.
- (3) Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist Bidirex nicht verpflichtet und nicht bereit.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen des zugrundeliegenden Vertrages unwirksam sein, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt.

VI. Vermarktung von eingewilligten Daten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf die zwischen Bidirex und dem Veräußerer (nachfolgend „Veräußerer“ genannt) über den Kauf, die Übertragung und/oder Einräumung von Rechten an Daten juristischer oder natürlicher Personen (nachfolgend „Daten“ genannt).
- (2) Diese AGB gelten für alle Verträge, die unter Einbeziehung dieser AGB zustande kommen, unabhängig davon, in welcher Form der jeweilige Vertrag zustande gekommen ist.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist der Kauf, die Übertragung und/oder Einräumung von Rechten an Daten sowie deren Übergabe durch den Veräußerer an Bidirex. Bidirex beabsichtigt, die Daten zum Zwecke des Direktmarketings bzw. des Datenverkaufs zu verwenden.
- (2) Nicht Gegenstand dieses Vertrages sind (i) Zusicherungen des Veräußerers im Hinblick auf den Marketing-Wert der Daten sowie im Hinblick auf die Verwendung oder Verwertungsmöglichkeiten der Daten.

§ 3 Beschreibung der vertragsgegenständlichen Daten

- (1) Die zu übertragenden Daten sind solche von juristischen oder natürlichen Personen.
- (2) Die Daten wurden aufgrund folgender Rechtsgrundlagen erhoben bzw. gespeichert:
 - Art. 6 Abs. 1 S. 1 a) DS-GVO (Einwilligung)
 - Art. 6 Abs. 1 S. 1 b) DS-GVO
 - Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DS-GVO
 - Art. 6 Abs. 1 S. 1 f) DS-GVO

§ 4 Verarbeitungszweck beim Datenempfänger

- (1) Bidirex wird die Daten verwenden,

um diese Dritten zu veräußern, damit diese wiederum in die Lage versetzt werden, den Veräußerer bzw. die im jeweiligen Datum genannte Person zu kontaktieren, etwa in Form von Werbemaßnahmen (z.B. Direktmarketing) bzw. der Unterbreitung von Produktangeboten.

- (2) Der in Absatz 1 genannte Einsatzzweck kann im Rahmen des datenschutzrechtlich Zulässigen erweitert werden, zB kann Bidirex die Daten für weitere Marketingzwecke verwenden, soweit gesetzlich zulässig oder sich weitere Einwilligungen der Betroffenen einholen.

§ 5 Rolle der Parteien

- (1) Veräußerer und Bidirex sind jeweils allein Verantwortlicher im Sinne der DS-GVO. Durch diesen Vertrag entsteht weder eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO noch eine gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 DS-GVO (sog. Joint Controllership). Die Festlegung des Verarbeitungszweckes in § 3 erfolgt nur zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Übermittlung für beide Parteien. Die Parteien sind sich bewusst, dass sie als jeweils Verantwortliche ihre datenschutzrechtlichen Pflichten gegenüber den Betroffenen zu erfüllen haben.
- (2) Es wird klargestellt, dass die Parteien selbstständig und voneinander unabhängig sind und durch diese Vereinbarung keine über den Vertrag hinausgehende Rechtsbeziehung zwischen den Parteien entsteht. Dieser Vertrag begründet insbesondere keine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, keine Partnerschaft, kein Joint Venture und keine sonstige Gesamthands- oder Bruchteilsgemeinschaft. Keine Partei oder deren jeweilige verbundene Unternehmen sind ein Vertreter der anderen Partei zu jeglichem Zweck oder haben die Befugnis, die andere Partei zu verpflichten oder dieser oder deren Mitarbeitern gegenüber Weisungen zu erteilen.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbestimmungen

Bidirex zahlt dem Veräußerer als

Gegenleistung für die vom Veräußerer gemäß dem abzuschließenden Vertrag ihm gegenüber zu erbringenden Leistungen in Bezug auf die Überlassung der Daten zur zweckentsprechenden Verwendung den vereinbarten Preis („Erwerbspreis“).

§ 7 Geistiges Eigentum

- (1) Der Veräußerer überträgt Bidirex alle rechtlich übertragungsfähigen Rechte an den Daten; Bidirex nimmt diese Übertragung an.
- (2) Wenn und soweit schutzfähige Daten nicht übertragbarem immaterialgüterrechtlichem Schutz einschließlich dem Datenbankherstellerschutzrecht gemäß §§ 87a ff. UrhG unterliegen, räumt der Veräußerer der dies annehmenden Bidirex ein ausschließliches, unwiderrufliches und inhaltlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes und unterlizenzierbares Nutzungsrecht für alle Nutzungsarten ein. Hierzu gehören insbesondere das Recht des Datenbankherstellers, eine Datenbank insgesamt oder in wesentlichen Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben sowie das Recht, schutzfähige Datenbankinhalte zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen sowie zu bearbeiten und umzugestalten.
- (3) Die Rechteeinräumung gemäß Abs. 2 bezieht sich auf alle bekannten Nutzungsarten sowie alle Nutzungsarten, die gegenwärtig noch unbekannt sind. Die Parteien sind sich einig, dass die gesetzlich insoweit unverzichtbaren Rechte hiervon unberührt bleiben.
- (4) Bidirex ist zur Verwertung der Daten nicht verpflichtet.
- (5) Die Rechteübertragung und -einräumung nach vorstehenden Absätzen ist durch Zahlung des Erwerbspreises vollständig abgegolten. § 32c UrhG bleibt unberührt.

§ 8 Garantien und weitere Pflichten

- (1) Der Veräußerer garantiert, dass er
 - (i) über alle für die Rechteübertragung und -einräumung sowie die Bereitstellung und Übertragung der von Daten und ggf. Datenbanken erforderlichen Rechte verfügt und
 - (ii) die Verwendung der Daten und ggf. Datenbanken durch Bidirex im Rahmen der ihr übertragenen und eingeräumten Rechte keine Schutzrechte Dritter verletzt.
- (2) Der Veräußerer garantiert weiter, dass (i) die Aussagen in § 2 Abs. (3) und (4) zutreffend sind, (ii) die Erhebung und Verarbeitung der Daten durch den Veräußerer frei von Verstößen gegen das geltende Datenschutzrecht erfolgt sind und (iii) die Übermittlung der Daten nach diesem Vertrag nicht gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt.
- (3) Erkennt der Veräußerer, dass eine Garantieverletzung vorliegt, so ist er verpflichtet, Bidirex davon unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen und ihn über den genauen Garantieverstoß zu informieren.

§ 9 Rechtsfolgen bei Verstößen

- (1) Wird Bidirex wegen eines Verstoßes des Veräußerers gegen eine oder mehrere Garantien oder Pflichten aus § 8 von Dritten einschließlich Behörden in Anspruch genommen, so stellt der Veräußerer Bidirex auf erstes Anfordern von derlei Ansprüchen umfassend frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch Bußgeldforderungen von Datenschutzbehörden und schließt die Übernahme der Kosten der Rechtsverteidigung des Empfängers (inkl. Gerichts- und Anwaltskosten in gesetzlicher Höhe) mit ein. Von Zahlungsverpflichtungen aus Vergleichen mit Dritten muss der Veräußerer Bidirex dagegen nur freistellen, wenn er den zugrundeliegenden Vergleich zuvor ausdrücklich genehmigt hatte.

- (2) Der Veräußerer ist zudem verpflichtet, Bidirex für den Fall einer Inanspruchnahme durch Dritte im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 auf erstes Anfordern unverzüglich, wahrheitsgemäß und vollständig alle Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Prüfung der Ansprüche, auch im Hinblick auf eine Freistellung und eine Verteidigung erforderlich sind.
- (3) Etwaige weitere Ansprüche des Empfängers bleiben unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit der Veräußerer bei Abschluss des Vertrags seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte und entweder zum Zeitpunkt der Klageerhebung durch Bidirex aus Deutschland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zu diesem Zeitpunkt unbekannt ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten der Sitz von Bidirex in Neuenburg am Rhein.
- (2) Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit. Die E-Mail-Adresse von Bidirex lautet: info@bidirex.com.
- (3) Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) ist Bidirex nicht verpflichtet und nicht bereit.

Stand: Februar 2023